

Initiativantrag
der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend
die Unterzeichnung einer verpflichtenden Integrationserklärung für
Subsidiär Schutzberechtigte in der Grundversorgung

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Grundversorgungsleistungen sind zu verweigern, einzuschränken oder zu entziehen, wenn Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 iVm § 15 Asylgesetz 2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung gemäß § 11a Abs 1 und 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz nicht unterzeichnen oder nicht einhalten. Die OÖ. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl. 47/2016, gilt sinngemäß."

2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Entscheidungen gemäß Abs. 2 und 2a sind im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die besondere Situation oder eine allfällige besondere Schutzbedürftigkeit (wie z.B. unbegleitete Minderjährige) unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Der Entscheidung hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.“

3. § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 2a ist der Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewährleisten. (Anm: LGBl.Nr. 64/2016)“

Begründung

Nach aktueller Rechtslage haben Subsidiär Schutzberechtigte die Möglichkeit, nach einer rechtskräftigen Statusentscheidung in der Grundversorgung zu bleiben und weiter Leistungen aus diesem Titel zu beziehen. Eine Verpflichtung zur Unterfertigung und Einhaltung einer Integrationserklärung bei sonstiger Kürzung der Leistungen, wie im novellierten Oö. BMSG für befristete Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte geregelt, besteht in der Grundversorgung nicht.

Im Sinne eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens sind die Pflichten für Subsidiär Schutzberechtigte – unabhängig davon, ob sie Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder der Grundversorgung beziehen – einheitlich zu regeln, weshalb auch die in der Grundversorgung verbleibende Personengruppe den Integrationsregelungen iSd der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 unterliegen soll.

Linz, am 26. Jänner 2017

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Gruber, Mahr, Graf, Povysil, Kattnigg, Fischer, Binder, Baldinger, Kroiß, Nerat, Cramer

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Dörfel, Stanek, Pühringer, Raffelsberger, Rathgeb, Weinberger, Hattmannsdorfer